Ehrenordnung des Ochtmisser Sportvereins von 1983 e.V.

1. Zweckbestimmung

Diese Ehrenordnung ist Teil der Satzung. Sie beschreibt und regelt die Aufgaben des Ehrenrates.

2. Aufgaben

Die Aufgaben des Ehrenrates bestehen darin, bei Differenzen

- a. zwischen Mitgliedern untereinander
- b. zwischen Mitgliedern und Vereinsgremien
- c. zwischen Vereinsgremien

schlichtend und vermittelnd zu wirken.

In Fällen des § 4 Abs.6 a. – c. der Satzung (Ausschlussverfahren) ist der Ehrenrat von Beginn des Verfahrens an zu beteiligen.

3. Verfahrensweise

Bei Differenzen können sich einzelne Mitglieder, Mitglieder eines Gremiums oder ein Gremium selbst mündlich oder schriftlich an den Ehrenrat wenden.

Dieser wird allen Beteiligten die Möglichkeit der Stellungnahme einräumen.

Während eines Ausschlussverfahrens entscheidet der Ehrenrat, ob alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds sowie die Ausübung eines Ehrenamtes ruhen.

Ist der Sachverhalt nach Auffassung des Ehrenrates hinreichend aufgeklärt, eine Schlichtung jedoch nicht erfolgt, wird der Ehrenrat einen Beschluss fassen und eine Verfahrensempfehlung gegenüber dem Vorstand aussprechen.

Sollte auf Grund des Beschlusses und der Verfahrensempfehlung des Ehrenrates der Vorstand einen Beschluss fassen, kann gegen diesen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Ehrenrat Beschwerde eingelegt werden.

Der Ehrenrat wird nach Prüfung der Beschwerde einen für alle Beteiligten vorläufig bindenden Beschluss fällen und den Sachverhalt zur endgültigen Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes, des Vorstandes einer Abteilung oder Spartenobleute Gegenstand eines Streit- oder Ausschlussverfahrens sein, so ist in einem Nichteinigungsfall der Beschluss des Ehrenrates, bis zur Durchführung einer Mitgliederversammlung bindend.

Sollte ein Mitglied des Ehrenrates Gegenstand eines Streit- oder Ausschlussverfahrens sein, so ruht sein Mandat bis zum Abschluss des Verfahrens.

4. Zusammensetzung des Ehrenrates

Die Mitglieder des Ehrenrates bestimmen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Übernimmt ein Mitglied des Ehrenrates ein anderes Ehrenamt im OSV, scheidet er aus dem Ehrenrat aus. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Mitglied für den Ehrenrat bestellen.

5. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 08.03.2004 beschlossen